



Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021 (SR 818.102.2) Änderung vom ...

Stand: 06.09.2021 / Geplantes Inkrafttreten der Verordnungsänderung: ...

Einleitung

Mit der geplanten Ausweitung der Zertifikatspflicht wird das Zertifikat für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eine grössere Bedeutung erlangen. Für Personen, welche im Ausland geimpft oder genesen sind, kann dies zu Problemen führen. Die vorliegende Änderung der Covid-19-Verordnung Zertifikate dient dazu, den Zugang zu einem Schweizer Covid Zertifikat für Personen zu erleichtern, die im Ausland geimpft oder genesen sind, aber über kein anerkanntes Zertifikat verfügen.

Die Anpassung betrifft die sog. "Ausstellerinnen oder Aussteller mit weitergehenden Rechten". Die Kantone sind bereits heute verpflichtet, mindestens eine solche Stelle für die nachträgliche Ausstellung von Covid Zertifikaten zu bezeichnen (Art. 7 Abs. 2 Covid-19-Verordnung Zertifikate). Die Verordnung soll dahingehend präzisiert werden, für welche Personengruppen ein Zertifikat ausgestellt werden muss. Damit der dafür notwendige Aufwand begrenzt bleibt und allfällige mit ausländischen Nachweisen verbundene Unsicherheiten weit möglichst beseitigt werden können, ist vorgesehen, dass entsprechende Nachweise in einer in der Schweiz gängigen Sprache eingereicht werden müssen. Andernfalls müssen beglaubigte Übersetzungen eingereicht werden.

Ausserdem ist vorgesehen, dass die Kantone Personen, die keinen Wohnsitz im betroffenen Kanton haben, eine angemessene Kostenbeteiligung von diesen Personen für die Erstellung eines Schweizer Covid Zertifikats auferlegen dürfen. Der Grundsatz der kostenlosen Ausstellung von Zertifikaten wird damit nur in bestimmten Konstellationen durchbrochen.

Ferner wird die Liste der Impfstoffe, für die ein Schweizer Zertifikat ausgestellt werden darf, um die von der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) zugelassenen Impfstoffe erweitert. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt betrifft dies ausschliesslich der Impfstoff von AstraZeneca. Weitere Zulassungsentscheide der EMA sind jedoch absehbar.¹ Da der genannte Impfstoff in verschiedenen Länder und von Lizenznehmern sowie teilweise unter einer anderen Produktebezeichnung vertrieben wird, erfolgt eine Klarstellung, dass Produkte, welche die gleiche Rezeptur wie ein bereits zugelassener Impfstoff aufweisen, gleich behandelt werden. Eine entsprechende Anpassung erfolgt parallel in den Verordnungen internationaler Personenverkehr. Ausserdem erfolgt eine Klarstellung der möglichen Kombinationen von unterschiedlichen Impfungen, welche zu einem Zertifikat führen sollen, zumal insbesondere der Impfstoff von AstraZeneca vielfach im Ausland in einer Kombination mit einem mRNA-Impfstoff angewandt wurde.

¹ Vgl. <https://www.ema.europa.eu/en/human-regulatory/overview/public-health-threats/coronavirus-disease-covid-19/treatments-vaccines/covid-19-vaccines>.

Darüber hinaus sieht die vorliegende Anpassung der Covid-Verordnung Zertifikate vor, dass Ausstellerinnen und Aussteller beim Widerruf von Zertifikaten bestimmte Angaben (eindeutige Zertifikatskennung sowie Gründe), dokumentieren müssen. Damit soll eine bessere Nachvollziehbarkeit der Entscheidung über den Widerruf ermöglicht werden.

Schlussendlich beabsichtigt die vorliegende Revision eine Klarstellung hinsichtlich Anerkennung von ausländischen Zertifikaten, die nicht von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder EFTA ausgestellt wurden, der Gültigkeitsdauer für eine dritte Dosis für Personen mit schwerer Immundefizienz sowie der notwendigen Angaben (Aufnahme des *amtlichen* Namens und der *amtlichen* Vornamen) für alle Zertifikatstypen.

Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen

Art. 7 Ausstellerinnen und Aussteller mit weitergehenden Rechten (*neue Absätze 3 und 4*)

Der *Absatz 3* präzisiert die Pflicht der Kantone, Ausstellerinnen und Ausstellern mit weitergehenden Rechten zu bezeichnen, die Covid Impf- und Genesungszertifikate auch für im Ausland erhaltenen Impfungen oder durchgemachte Genesungen ausstellen. Die Kantone sind nach gegenwärtiger Rechtslage bereits verpflichtet, mindestens ein solchen Aussteller zu bezeichnen. Die genannte Pflicht besteht für Personen, welche keine Schweizer Staatsbürgerschaft besitzen, nur insoweit, als diese gemäss der Covid Verordnung ³ in die Schweiz einreisen dürfen und eine Einreise auch tatsächlich beabsichtigen (Inhaber und Inhaberinnen eines schweizerischen Aufenthaltstitels, Freizügigkeitsberechtigte, Diplomatinen und Diplomaten, die Schweiz besuchende Touristinnen und Touristen usw.).

Gemäss *Absatz 4* müssen Anträge einschliesslich der dafür notwendigen Unterlagen (Impf- oder Genesungsnachweis sowie Identitätsdokumente) entweder in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache eingereicht werden oder, falls die Originale in einer anderen Sprache vorliegen, beglaubigte Übersetzungen beigelegt werden. Die Unterlagen selbst müssen jedoch nicht im Original bei den Ausstellerinnen und Aussteller vorliegen, damit ein Zertifikat ausgestellt werden kann.

Damit namentlich ausländische Personen möglichst rasch und einfach an ein Schweizer Covid Zertifikat gelangen, wird der Bund eine speziell dafür geschaffene Webseite aufschalten, die Links und Informationen und enthält, wie in welchem Kanton Zertifikate beantragt werden können. Zu diesem Zweck sind die Kantone gehalten, die entsprechenden Informationen auch in Englisch zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist vorgesehen, den interessierten Personen einen kurzen Fragebogen über ihren Aufenthalt in der Schweiz beantworten zu lassen. Dies mit dem Ziel, diesen Personen der für die Ausstellung eines Zertifikats primär zuständigen Kanton bzw. Ausstellerin oder Aussteller anzuzeigen. Dies könnte entweder der Einreisekanton oder derjenige Kanton sein, in welchem die meiste Zeit verbracht wird.

Art. 10 Widerruf von Covid-19-Zertifikaten (*neuer Absatz 6*)

Im Falle eines Widerrufs von Covid Zertifikaten soll neu eine Pflicht der Ausstellerinnen und Aussteller statuiert werden, dass der Widerruf mit Angabe der eindeutigen Zertifikatskennung sowie der Gründe, warum der Widerruf vorgenommen wurde, zu doku-

² SR 818.101.24.

mentieren sind. Diese Dokumentation ist von der Ausstellerin oder dem Aussteller aufzubewahren und soll die Nachvollziehbarkeit des Entscheides, ein Zertifikat zu widerrufen, sicherstellen.

Art. 11 Unentgeltlichkeit (*geänderter Absatz 2*)

Absatz 2 wird dahingehend angepasst, dass für die Ausstellung von Zertifikaten für Personen, die keine Niederlassung im Kanton haben, in dem der Antrag gestellt wird, eine angemessene Kostenbeteiligung auferlegt werden kann. Für ausländische Staatsangehörige, die über keinen Wohnsitz in der Schweiz verfügen (Touristen, Diplomaten usw.), ist die Ausnahmeregelung nicht anwendbar, weshalb ihnen in allen Kantonen eine angemessene Kostenbeteiligung auferlegt werden kann. Diese Kostenbeteiligung soll den für die Prüfung von ausländischen Nachweisen und für diese ausserordentliche Erstellung von Covid Zertifikaten notwendigen Aufwand entschädigen sowie die Zahl der Anfragen zu begrenzen und Missbräuche verhindern. Auf eine Festlegung eines bestimmten Betrages wird verzichtet. Stattdessen sollen die Kantone selbst definieren, wieviel sie oder eine in ihrem Auftrag handelnde Ausstellerin oder ein Aussteller mit weitergehenden Rechten für diese Dienstleistung der Antragstellerin oder dem Antragsteller verrechnen darf.

Art. 13 Voraussetzungen (*geänderter Absatz 1*)

Als anerkannte Impfstoffe, die für die Ausstellung eines Schweizer Covid Zertifikats berechtigen, sollen neu auch diejenigen Impfstoffe zählen, die von der EMA zugelassen sind. Ausserdem sollen Impfstoffe, die nachweislich dieselbe Rezeptur wie ein gemäss dieser Verordnung bereits zugelassener Impfstoff verwenden, ebenfalls für die Ausstellung eines Schweizer Covid Zertifikats in Frage kommen. Dies betrifft insbesondere den Impfstoff von AstraZeneca, der in verschiedenen Ländern, teilweise von lizenzierten Dritten, hergestellt wird und insofern unterschiedliche Produktebezeichnungen trägt.

Art. 23 Anerkennung weiterer ausländischer Zertifikate (*geänderter Absatz 2*)

Die geänderte Bestimmung über die Anerkennung ausländischer Zertifikate von Ländern, die nicht Mitglied der EU und kein EFTA-Land sind, soll klarstellen, dass das EDI Anhang 5 nur dann entsprechend nachführt, falls das am EU Digital Covid Certificate (EUDCC) beitretende Land, die Schweizer Covid Zertifikate anerkennt. Die gegenseitige Anerkennung ist durch einen diplomatischen Notenaustausch sicherzustellen, welcher die Gleichwertigkeit der ausgestellten, *EUDCC*-kompatiblen Zertifikate garantiert.

Anhang 1 Allgemeiner Inhalt der Covid-19-Zertifikate (*geänderte Ziffer 1 Buchstabe a*)

Die in Covid Zertifikaten enthaltenen Angaben über die Inhaberin oder den Inhaber müssen mit dem bei der Prüfung vorgelegten Identitätsdokument übereinstimmen. Insbesondere bei Reisen führte dies erfahrungsgemäss zu Problemen, da in gewissen Fällen, u.a. nicht der amtliche Name oder nicht sämtliche Vornamen auf dem Covid Zertifikat erfasst wurden. Mit der vorgeschlagenen Anpassung soll klargestellt werden, dass der amtliche Name sowie die amtlichen Vornamen in das Zertifikat aufzunehmen sind. Insofern besteht bessere Gewähr, dass die Angaben auf dem Covid Zertifikat mit den für das Reisen benötigten Dokumenten übereinstimmen.

Anhang 2 Besondere Bestimmungen über Covid-19-Impfzertifikate (Ziffer 1 geänderte Buchstaben a–b und neuer Buchstabe c sowie neue Ziffer 3)

Anhang 2 Ziffer 1 Buchstaben a und b enthält in der aktuell geltenden Fassung eine Mischung von Produktnamen und Herstellern. Die vorgesehene Anpassung führt mit der ausschliesslichen Nennung der Produkte zu einer Vereinheitlichung in diesen Bestimmungen.

Mit der vorliegenden Revision soll in Ziffer 1 Buchstabe d ferner den Beginn der Gültigkeit von Impfungen regeln, welche Personen mit schwerer Immundefizienz als dritte Impfdosis gemäss den aktuell geltenden Empfehlungen erhalten. Die Gültigkeit einer solchen Impfung beginnt am Tag, an dem die dritte Impfdosis vollständig verabreicht wurde.

Schlussendlich erfolgt in der neuen Ziffer 3 eine Regelung der zulässigen Kombinationen von Impfstoffen, für die ein Schweizer Covid-Impfzertifikat ausgestellt werden darf. Unklarheiten in diesem Bereich haben in der Praxis vermehrt zu Rückfragen geführt und waren der Rechtsicherheit abträglich. Mit dieser Änderung soll es ausländischen Personen ausserdem vereinfacht werden, zu einem Schweizer Covid Zertifikat zu gelangen, zumal, wie bereits eingangs erwähnt, im Ausland Kombinationen von Impfstoffen geläufig sind. Als zulässige Kombinationen werden neu geführt: Kombinationen von mRNA-Impfstoffen (Comirnaty und Spikevax) sowie Kombination eines mRNA-Impfstoffes (Comirnaty oder Spikevax) mit dem Impfstoff von AstraZeneca (Vaxzevria).

Anhang 5 Liste der anerkannten ausländischen Zertifikate (neuer Ziffer 1.2 Buchstabe b)

Anhang 5 soll dahingehend angepasst werden, dass nicht nur die Impfstoffe, welche eine Zulassung durch Swissmedic oder der EMA besitzen, anerkannt sind, sondern auch Impfstoffe, die nachweislich dieselbe Rezeptur wie zugelassene Impfstoffe aufweisen (vgl. Erläuterungen zu Art. 13). Damit sollen Impfstoffe erfasst werden, die von der Bewilligung abweichende Produktionsstandorte oder Hersteller kennen, jedoch von der Wirkung her identisch sind, wie die Impfstoffe, auf die sich die Zulassung bezieht.

...